

## Vorblatt

### **Problem:**

§ 37 Abs. 2 Bgld. HK-VO 2019 enthält eine Bestimmung betreffend die Indexierung der Überprüfungsentgelte gemäß Abs. 1. Die Landesregierung hat die Entgelte entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise zu Beginn eines Jahres neu festzusetzen, wenn die Änderung der Verbraucherpreise bis Juni des Vorjahres seit der letzten Festsetzung mindestens 3% beträgt.

Die relevanten Parameter haben sich nunmehr realisiert und es ist eine entsprechende Anpassung der Tarife, welche in der Anlage 10 der Bgld. HK-VO 2019 angeführt sind, vorzunehmen.

### **Ziel und Inhalt:**

Die Überprüfungsentgelte sollen gemäß § 37 in Verbindung mit Anlage 10 Bgld. HK-VO 2019 indexangepasst werden, da die Voraussetzungen hierfür eingetreten sind.

### **Lösung:**

Novellierung der Bgld. HK-VO 2019

### **Alternative:**

Keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für das Land Burgenland ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Keine

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf werden keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union berührt.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil:**

Gemäß § 37 Abs. 2 Burgenländische Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019, LGBl. Nr. 60/2019, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2023, hat die Landesregierung die Entgelte nach Abs. 1 entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise zu Beginn eines Jahres neu festzusetzen, wenn die Änderung der Verbraucherpreise bis Juni des Vorjahres seit der letzten Festsetzung mindestens 3% beträgt.

Die Beträge sind auf 10 Cent kaufmännisch zu runden. Grundlage für die erstmalige Neufestsetzung ist der für Juni 2021 von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Wert des Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index. Die Anpassung ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die kundgemachten Beträge bilden die Ausgangsbasis für die nächste Anpassung.

Dieser Bestimmung folgend sind die Voraussetzungen für eine Index-Anpassung der Überprüfungsentgelte eingetreten: Auf Grundlage des von der Statistik Austria verlautbarten VPI 2020 ergibt sich ausgehend vom Juni 2022 (Wert der letzten Festsetzung) bis zum Juni 2023 eine Veränderungsrate von 8,0% und damit eine Steigerung von mehr als 3%. Demnach ist eine Indexanpassung der in Anlage 10 der Bgld. HK-VO 2019 festgelegten Überprüfungsentgelte vorzunehmen.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1 (§ 74 Abs. 7):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

#### **Zu Z 2 (Anlage 10):**

§ 37 Abs. 2 Bgld. HK-VO 2019 legt konkret fest, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Überprüfungsentgelte für Heizungs- und Klimaanlage allfälligen Indexänderungen entsprechend anzupassen sind. Basis ist jeweils der von der Bundesanstalt Statistik Österreich („Statistik Austria“) verlautbarte VPI 2020. Es werden jeweils der Wert der letzten Festsetzung (jeweiliger Juni-Wert des VPI 2020) mit dem für den aktuellen Juni verlautbarten Wert des VPI 2020 verglichen. Beträgt die Änderung mindestens 3% ( $\geq 3$ ), so hat die Landesregierung die Entgelte mit Beginn des kommenden Jahres neu festzulegen. Da die Änderungsrate zwischen dem für Juni 2022 verlautbarten VPI 2020 und dem für Juni 2023 verlautbarten VPI 2020 8,0 % beträgt, ist eine Anpassung der Überprüfungsentgelte vorzunehmen.

Der für Juni 2022 von der Statistik Austria verlautbarte VPI 2020 beträgt 111,5. Dieser Wert bildet die Basis. Der für Juni 2023 verlautbarte VPI 2020 beträgt 120,4. Dadurch ergibt sich rechnerisch eine Veränderungsrate von 8,0%. Somit beträgt die Steigerung mehr als 3%, also eine Überschreitung des in § 37 Abs. 2 festgelegten Schwellenwerts. In absoluten Zahlen errechnet sich ausgehend vom Basiswert von brutto 18,30 ein Wert von exakt 19,764 Euro. Gemäß § 37 Abs. 2 dritter Satz Bgld. HK-VO 2019 sind die Beträge jeweils auf 10 Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden.

In Anlage 10 werden die Beträge diesem Prinzip folgend in Tarif A TP 1 Buchstabe a., TP 2 und TP 3 jeweils um 8,0% valorisiert von bisher 73,- Euro auf 78,80 Euro. Tarif A TP 1 Buchstabe b. wird von 109,60 Euro auf 118,40 Euro und der Tarif A TP 1 Buchstabe c. von 146,10 Euro auf 157,80 Euro angehoben. Die übrigen Beträge in den Tarifen A und B wurden entsprechend der Indexerhöhung von 18,30 Euro auf jeweils 19,80 Euro angehoben.